

Mietvertrag über einen Standplatz auf dem Gäubodenvolksfest 2022

zwischen der **Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH,**
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Roman Preis,
Am Hagen 75, 94315 Straubing
(nachfolgend *Veranstalterin*)

und **[Name]**
[Vertretungsberechtigter]
[Anschrift]

zugelassen mit: **"[Geschäft]"** ([Geschäftskategorie, Sortiment])
(nachfolgend *Beschicker*)

Vorbemerkungen

Mit Bescheid vom XX.XX.2022 hat die Stadt Straubing den *Beschicker* als Schausteller auf dem als öffentliche Einrichtung gemäß Art. 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) betriebenen Gäubodenvolksfest zugelassen. Zur Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses treffen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung:

§ 1

Mietgegenstand

1. Die *Veranstalterin* vermietet an den *Beschicker* nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen einen Standplatz auf dem Gäubodenvolksfest 2022.
2. Der Mietgegenstand besteht aus einer Fläche von XX,XX m Front und XX,XX m Tiefe und befindet sich auf dem Festplatz „Am Hagen“ in Straubing.
3. Die konkrete Lage des Standplatzes wird von der *Veranstalterin* nach billigem Ermessen im Rahmen ihres Festkonzeptes festgelegt. Ein Anspruch des *Beschickers* auf Überlassung eines bestimmten Platzes besteht nicht.
4. Der *Beschicker* übernimmt den Mietgegenstand wie er steht und liegt.

§ 2 Mietzweck

Der Mietgegenstand wird zum Zwecke des Betriebs des mit Bescheid der Stadt Straubing vom XX.XX.2022 zugelassenen Schaustellergeschäftes vermietet. Eine Änderung dieser vertraglich vereinbarten Nutzung ist unzulässig.

§ 3 Mietzeit, Rücktritt, Kündigung, Reugeld

1. Das Mietverhältnis wird auf die Dauer von XX Tagen fest abgeschlossen; es beginnt am XX.XX.2022 – an diesem Tag erfolgt auch die Überlassung des Mietgegenstandes an den *Beschicker* (Gebrauchsüberlassung) – und endet am XX.XX.2022 (späteste Rückgabe der überlassenen Fläche). Die stillschweigende Verlängerung des Nutzungsverhältnisses (§ 545 BGB) wird ausgeschlossen.
2. Das Recht auf Kündigung (ab Gebrauchsüberlassung) bzw. auf Rücktritt (vor Gebrauchsüberlassung) aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die *Veranstalterin* das Fest aus Sicherheitsgründen abbricht.
 - b) die Stadt Straubing (als Trägerin der öffentlichen Einrichtung, Sicherheits- oder Katastrophenschutzbehörde) das Fest absagt oder abbricht.
 - c) der Freistaat Bayern die Durchführung von Großveranstaltungen mittels Allgemeinverfügung oder Verordnung untersagt.
 - d) die Stadt Straubing die Zulassung aus sonstigen Gründen zurücknimmt oder widerruft.
 - e) aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung ein anderer Bewerber vorrangig zu berücksichtigen ist.
 - f) der *Beschicker* trotz Abmahnung an einer unbefugten Untervermietung, Gebrauchsüberlassung oder Nutzungsänderung festhält.
3. Darüber hinaus kann der *Beschicker* ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes bis zum XX.XX.2022 vom Vertrag unter Zahlung eines Reugelds zurücktreten. Die Höhe des Reugelds ist abhängig von dem Zeitpunkt des Rücktritts. Sie regelt sich wie folgt: Vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses bis zum XX.XX.2022 ist ein Rücktritt unter Zahlung eines Reugelds in Höhe von 30 % des gemäß § 7 Nr. 1 vereinbarten Mietzinses zulässig. Vom XX.XX.2022 bis XX.XX.2022 beträgt das zu leistende Reugeld 60 % des gemäß § 7 Nr. 1 vereinbarten Mietzinses. Vom XX.XX.2022 bis XX.XX.2022 ist ein Rücktritt nur unter Zahlung eines Reugelds in Höhe von 100 % des gemäß § 7 Nr. 1 vereinbarten Mietzinses zulässig.
4. Kündigung und Rücktritt bedürfen der Schriftform.

§ 4

Aufbauarbeiten

Der Beginn der Aufbauarbeiten bzw. die Hinterstellung von Wägen jeglicher Art ist frühestens zum dem in § 3 Nr. 1 genannten Zeitpunkt des Beginns des Mietverhältnisses gestattet. Der *Beschicker* ist verpflichtet, den konkreten Aufbautermin mindestens 3 Tage vor diesem Zeitpunkt mit der *Veranstalterin* telefonisch abzustimmen.

§ 5

Betriebspflicht

1. Der *Beschicker* ist verpflichtet, sein Geschäft während der gesamten Dauer des Gäubodenvolksfestes (Nr. 2) gemäß den Betriebszeiten (Nr. 3) zu betreiben und bei Einbruch der Dunkelheit voll zu beleuchten. Eine vorzeitige Einstellung des Geschäftsbetriebes ist nur für Kindergeschäfte gestattet und bedarf der vorherigen Zustimmung der *Veranstalterin*; auch in diesem Fall ist eine ausreichende Beleuchtung bis zur Schlussstunde beizubehalten. Verletzt der *Beschicker* diese Betriebspflicht schuldhaft, so steht der *Veranstalterin* für jeden Tag der Betriebspflichtverletzung eine Vertragsstrafe in Höhe von 9 % des gemäß § 7 Nr. 1 vereinbarten Mietzinses zu.
2. Das Gäubodenvolksfest beginnt am Freitag, 12.08.2022 um 19:00 Uhr (ab 16:00 Uhr Beginn ohne Musikdarbietungen) und endet am Dienstag, 23.08.2022 mit der Schlussstunde um 0:30 Uhr. Die offizielle Eröffnung findet am 1. Samstag des Festzeitraumes statt.
3. Die Betriebszeiten werden wie folgt festgelegt:

Beginn:	An allen Tagen (außer am 1. Freitag, siehe Nr. 2)	frühestens spätestens	10:00 Uhr 11:30 Uhr
Ende:	An allen Tagen		0:30 Uhr
Musikende:	An allen Tagen		0:15 Uhr

§ 6

Beendigung des Mietverhältnisses / Abbauarbeiten

Bei Beendigung der Mietzeit ist der Mietgegenstand gesäubert und wieder instandgesetzt zurückzugeben. Der *Beschicker* ist verpflichtet, Einbauten in das Terrain wie Fundamente, Bassins sowie alle Aufgrabungen und Löcher auf eigene Kosten zu beseitigen. Erfüllt der *Beschicker* seine Rückgabeverpflichtung nicht ordnungsgemäß, so kann die *Veranstalterin* nach erfolglosem Ablauf einer von ihr gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung die Säuberung und Instandsetzung des Mietgegenstandes selbst veranlassen und vom Beschicker Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen; eine Haftung des Beschickers für weitere Schäden, die der Veranstalterin deswegen entstehen, bleibt unberührt.

§ 7

Mietzins, Zahlungsweise

1. Es wird ein Mietzins i. H. v. **XX.XXX,XX € Euro** vereinbart.

2. Im Rechnungsbetrag ist eine Elektroprüfpauschale i. H. v. XX,XX € netto enthalten. Der *Beschicker* ist damit einverstanden, dass diese Prüfung ein von der *Veranstalterin* beauftragtes Unternehmen durchführt.
3. Der *Beschicker* verpflichtet sich, auf den Nettorechnungsbetrag die jeweils gültige gesetzliche **Umsatzsteuer** zu bezahlen.
4. Der Rechnungsbetrag ist bis spätestens **XX.XX.2022** auf eines der in der Fußzeile aufgeführten Konten der *Veranstalterin* zu entrichten.

§ 8

Weitere Pflichten des Beschickers

[Individualregelungen]

Die grundlegenden Pflichten des *Beschickers* ergeben sich aus den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Nutzungsbedingungen und Anlagen zur Abwicklung des Gäubodenvolksfest 2022“ der *Veranstalterin*, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bilden und als Anlage beigefügt sind.

§ 9 Untervermietung, Gebrauchsüberlassung

Der *Beschicker* darf den Mietgegenstand weder ganz noch teilweise untervermieten oder Dritten zum Gebrauch überlassen; dieses Verbot gilt auch für die Vergabe von Werbemöglichkeiten an Dritte.

§ 10 Verkehrssicherungspflicht

Während der vereinbarten Mietzeit (§ 3 Nr. 1), insbesondere während des Festbetriebs, übernimmt der *Beschicker* die Verkehrssicherungspflicht am Mietgegenstand.

§ 11 Haftung der Veranstalterin, Haftungsfreistellung durch den Beschicker

1. Die *Veranstalterin* haftet nicht für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel des Mietgegenstands.
2. Für nach Vertragsschluss entstehende Mängel haftet die *Veranstalterin* nur, wenn diese Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der *Veranstalterin* oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der *Veranstalterin* beruhen.
3. Der Beschicker stellt die Veranstalterin von sämtlichen Ansprüchen aus der Verletzung der übernommenen Verkehrssicherungspflichten (§ 10) frei. Dies umfasst insbesondere auch Ansprüche, die Dritte mittelbar oder unmittelbar gegen die Veranstalterin geltend machen können, auch solche, die auf vertragswidriges Verhalten des Beschickers zurückzuführen sind. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Schädigungshandlung der Veranstalterin, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Übrigen haftet die Veranstalterin nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12
Sonstige Vereinbarungen, Schriftform

1. Andere als die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen bestehen nicht. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich insoweit, eine wirksame Bestimmung anstelle der unwirksamen Bestimmung zu vereinbaren, welche dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahe kommt.

Straubing, XX.XX.2022

Ort, Datum

Ort, Datum

ppa. Max Riedl

Betriebsleiter

-Veranstalterin-

Unterschrift

-Beschicker/-in-